

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1],
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT],
vertreten durch [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

und

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 2],
auch Vertreter von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto des Gustav Fantl

Geschäftsnummern: 221220/MD; 221949/MD

Zugesprochener Betrag: 156'000.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT 1], geb. [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]“) und [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen „die Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Gustav Fantl (der „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung des [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Die Ansprecher reichten beide eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierten den Kontoinhaber als Gustav Fantl, der am 28. Februar 1881 in Wien, Österreich, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Gustav Fantls Eltern waren [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Die Ansprecher führten aus, Gustav Fantl, der jüdisch gewesen sei, habe in Wien gelebt, wo er als Anwalt gearbeitet und den Titel „Dr.“ getragen habe. Die Ansprecher führten aus, Gustav und [ANONYMISIERT] Fantl hätten keine Kinder gehabt. Die Ansprecher führten weiter aus, Gustav Fantl habe an der Schubertgasse in Wien gelebt und sein Büro sei an der Mariahilfstrasse gewesen.

Gemäss dem von den Ansprechern eingereichten Stammbaum hatte Gustav Fantl vier Geschwister: Benno Fantl, der 1884 geboren wurde; [ANONYMISIERT], die 1877 geboren wurde; [ANONYMISIERT], die 1883 geboren wurde und [ANONYMISIERT], der 1879 geboren wurde und 1923 gestorben ist. Die Ansprecher führten aus, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] seien im Holocaust umgekommen. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] erklärte, [ANONYMISIERT], der 1923 gestorben sei, habe 2 Töchter gehabt: [ANONYMISIERT] (Ansprecherin [ANONYMISIERT 1]), die 1919 in Wien geboren worden sei und [ANONYMISIERT], der 1920 in Wien geboren worden und im Jahr 2000 in Bad Ischl, Österreich, gestorben sei. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, er und [ANONYMISIERT], geb. Fantl, die er in diesem Verfahren vertritt, seien die Kinder von [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT], ebenfalls vertreten durch den Ansprecher [ANONYMISIERT 2], sei die Ehefrau von [ANONYMISIERT]. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] sei am 22. Oktober 1947 geboren worden und [ANONYMISIERT] am 5. Februar 1946 geboren worden. Die Ansprecher gaben an, [ANONYMISIERT] sei die Tochter von Benno Fantl und sie sei 1923 in Zilina, Tschechoslowakei, geboren worden. Die Ansprecher gaben an, [ANONYMISIERT] habe zwei Kinder gehabt: [ANONYMISIERT], die 1907 geboren worden sei und [ANONYMISIERT], die 1903 in Istanbul, Türkei, geboren worden sei und 1987 in Zilina gestorben sei. Die Ansprecher führten aus, [ANONYMISIERT] sei die Tochter von [ANONYMISIERT] und sie sei 1924 geboren worden.

Die Ansprecher führten aus, Gustav Fantl sei 1932 in Wien gestorben. Gemäss den Angaben der Ansprecher habe er einen letzten Willen hinterlassen, der jedoch bis jetzt nicht gefunden wurde. Die Ansprecher führten aus, Gustav Fantl habe in seinem letzten Willen eine Hälfte seines Vermögens seiner Frau vermacht und die andere Hälfte seinen Nichten und Neffen: der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Gemäss den von den Ansprechern eingereichten Informationen starb [ANONYMISIERT] im Jahr 1965 in Innsbruck, Österreich. Die Ansprecher reichten zahlreiche Dokumente ein, einschliesslich Geburtsurkunden, Trau- und Totenscheine ihrer Verwandten sowie Unterschriftsproben von Gustav Fantl.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Eröffnungsvertrag und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber Dr. Gustav Fantl war, ein Anwalt, der an der Neustiftgasse 55 in Wien wohnte. Aus den Bankunterlagen ist auch ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass, das am 28. Januar 1926 eröffnet wurde.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 43(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht wurden, nach Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall erachtet es das CRT als angemessen, die Ansprüche der Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] und des Ansprechers [ANONYMISIERT 2] in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecher haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Verwandten sowie sein Wohnort und Wohnsitzland stimmen mit veröffentlichten Informationen über den Kontoinhaber überein. Überdies gaben die Ansprecher an, ihr Verwandter habe den Title „Dr.“ getragen und sei Anwalt gewesen, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Zudem reichte Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] Unterschriftsproben ihres Verwandten Gustav Fantl ein, die mit der in den Bankunterlagen enthaltenen Unterschrift des Kontoinhabers übereinstimmt. Obwohl der von den Ansprechern eingereichte Strassenname nicht mit dem aus den Bankunterlagen ersichtlichen Strassennamen übereinstimmt, stellt das CRT fest, dass obenstehende, von den Ansprechern vorgelegte Information bestätigt, dass es sich beim von den Ansprechern identifizierten Gustav Fantl um den Kontoinhaber handelt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel dargelegt, dass die Erben des Kontoinhabers, die die wirtschaftlichen Eigentümer dieses Kontos waren, Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecher führten aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und 1932 in Wien gestorben. Gemäss den von den Ansprechern eingereichten Informationen habe der Kontoinhaber einen letzten Willen hinterlassen, in dem seine Ehefrau und seine Nichten und Neffen als Erben genannt waren: Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]. Diese Erben des Kontoinhabers waren mit Ausnahme seiner Ehefrau [ANONYMISIERT] alle jüdisch und lebten im von den Nazis besetzten Österreich. Die Ansprecher führten aus, zwei der Nachkommen des Kontoinhabers [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], seien im Holocaust umgekommen.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Benno Fantl enthält. Aus dieser Datenbank geht hervor, dass er im Jahr 1884 geboren wurde, was mit den von den Ansprechern eingereichten Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Ansprechern und dem Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind. Sie reichten Dokumente ein, einschliesslich Geburtsurkunden, Trau- und Totenscheine ihrer Verwandten, aus denen ihre Beziehung zum Kontoinhaber ersichtlich ist. Die Ansprecher zeigten

auf, dass der Kontoinhaber der Onkel von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] ist und der Grossonkel von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2]. Zudem zeigte Ansprecher [ANONYMISIERT 2] auf, dass [ANONYMISIERT] die Ehefrau des verstorbenen Neffen des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], ist.

Verbleib des Kontoguthabens

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kontoinhaber 1932 gestorben ist, der Existenz von Beschlagnahme-Gesetzen der Nazis¹ und in Anwendung der Annahmen (h) und (j), die unter Anhang A aufgeführt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecher ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecher plausibel dargelegt, dass sie und die von ihnen vertretenen Personen, mit Ausnahme von [ANONYMISIERT], Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers sind; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 156'000.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 29(1)(d), wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch andere Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, soll der Auszahlungsentscheid zu Gunsten jeglicher Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers sein, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben und zwischen ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt werden. Demgemäss sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], Ansprecher [ANONYMISIERT 2], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] als Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers am Konto des Kontoinhabers berechtigt. Das CRT stellt fest, dass [ANONYMISIERT] mit dem Kontoinhaber durch Heirat verwandt ist und deshalb am zugesprochenen Betrag nicht berechtigt ist.

¹ Eine ausführliche Version von Anhang A (siehe II.A.2) ist auf der Webseite des CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org

Folglich erhält [ANONYMISIERT], die Tochter des Bruders des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], einen Drittel des zugesprochenen Betrags. [ANONYMISIERT], die Tochter der Schwester des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], und [ANONYMISIERT], die Enkelin von [ANONYMISIERT] und Tochter von [ANONYMISIERT], sind je an einem Sechstel des zugesprochenen Betrags berechtigt. Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], die Tochter des Bruders des Kontoinhabers, [ANONYMISIERT], ist an einem Neuntel des zugesprochenen Betrags berechtigt. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT], die Enkel [ANONYMISIERT] und Kinder von [ANONYMISIERT], sind an je einem Neuntel des zugesprochenen Betrags berechtigt.

Abschlagszahlung

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 65% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 35% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall jedoch sind Ansprecherin [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] über 75 Jahre alt oder älter und folglich an einer Auszahlung von 100% des Ihnen zugesprochenen Betrags berechtigt. Demgemäss beträgt die Abschlagszahlung 143'866.67 Schweizer Franken, zusammengesetzt aus 100% der Anteile von [ANONYMISIERT] (52'000.00 Schweizer Franken), [ANONYMISIERT] (26'000.00 Schweizer Franken), [ANONYMISIERT] (26'000.00 Schweizer Franken) und Ansprecherin [ANONYMISIERT 1] (17'333.33 Schweizer Franken), und 65% der Anteile von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] (11'266.67 Schweizer Franken) und [ANONYMISIERT] (11'266.76 Schweizer Franken).

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

27 der Dezember

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid. S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).